

MERKBLATT – Bürgergeld-

WICHTIGE HINWEISE DES KOMMUNALEN JOBCENTERS DES LANDKREISES SÜDWESTPFALZ ZU IHREN RECHTEN UND PFLICHTEN, WENN SIE LEISTUNGEN NACH DEM ZWEITEN BUCH SOZIALGESETZBUCH – SGB II – IN ANSPRUCH NEHMEN

Aktive Mitwirkung

Sowohl Sie als erwerbsfähige(r) Leistungsberechtigte(r) als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen sind während des Bezuges von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bürgergeld) verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu nutzen.

Als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger müssen Sie aktiv mitwirken – insbesondere gehört hierzu der Abschluss eines **gemeinsam erstellten Kooperationsplans** zur Verbesserung der Teilhabe. In diesem mit Ihnen gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten.

Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher

Sie sind als Empfänger von Leistungen des SGB II verpflichtet, jede Arbeit aufzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, eine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z.B. bei der Erziehung eines unter dreijährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen).

Liegen Pflichtverletzungen - für die Sie **keinen** wichtigen Grund anführen können – vor, führen diese ggf. zu einer Absenkung des Bürgergeldes.

Bildungs- und Teilhabeleistungen („Bildungspaket“)

Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen – bei Schulausflügen und dem Mittagessen in Schule, Hort und Kita, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Das „**Bildungspaket**“ unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern Bürgergeld, Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, **Schulbedarf** für Schülerinnen und Schüler, **Schülerbeförderungskosten** für Schülerinnen und Schüler, **Lernförderung** für Schülerinnen und Schüler, **Zuschuss zum Mittagessen** für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Antragstellung (Erst- und Folgeanträge)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bürgergeld) werden nur auf **Antrag** und nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Des Weiteren zu beachten ist, dass Leistungen

- nach § 24 Abs. 1 SGB II (Regelbedarfsdarlehen) und § 24 Abs. 3 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, für Anschaffung und Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten) **sowie**
- Leistungen des **Bildungs- und Teilhabepaketes** nach § 28 Abs. 5 SGB II (Lernförderung) **gesondert beantragt** werden müssen.

Um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden, wird angeraten, Anträge wenn möglich ca. 4 Wochen vor Bedarfseintritt zu stellen. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn postalisch einreichen oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen müssen aber in jedem Fall nachgereicht werden. **Bitte beachten Sie:** Wird ein Folgeantrag zu spät gestellt, tritt auch eine Unterbrechung in der Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Anspruch auf Leistungen prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistungsgewährung bedeutsam sind und im Antragsformular abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der

Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Bürgergeld haben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistungen auswirken können (z.B. die Beantragung einer Rente).

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- > Sie eine berufliche Tätigkeit in Voll- oder Teilzeit – auch als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r – aufnehmen. Eine Beschäftigungsaufnahme ist persönlich mitzuteilen.
- > eine im Haushalt lebende Person eine berufliche Tätigkeit aufnimmt. Auch dies ist persönlich zu melden.
- > Sie arbeitsunfähig erkranken. Eine ärztliche Bescheinigung ist innerhalb von drei Kalendertagen vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entfällt im Falle einer elektronischen Übermittlung durch die Krankenkasse.
- > Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft gegen die Entscheidung anderer Sozialleistungsträger Rechtsbehelfe (z.B. Widerspruch, Klage) erheben oder erhoben haben.
- > Sie Krankengeld oder ähnliche Leistungen erhalten oder beantragt haben. Legen Sie unverzüglich den entsprechenden Bewilligungsbescheid vor.
- > Sie Rente (gleich welcher Art) beantragt haben oder diese bereits bewilligt wurde. Legen Sie auch hier unverzüglich den entsprechenden Bewilligungsbescheid vor.
- > Sie eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, auch wenn diese steuer- und sozialversicherungsrechtlich nicht relevant ist. Jede Tätigkeit, die ausgeübt wird, ist zu melden und monatlich mit Vergütungsnachweisen zu belegen sowie den Stundenaufwand zu beziffern (auch Ehrenamt, Freiberuf).
- > Sie Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder ähnlichen Ausbildungsstätte sind oder werden.
- > Sie außerhalb des näheren, erreichbaren Bereichs des für Sie zuständigen Jobcenters sein werden bzw. in Urlaub fahren wollen. Jede Abwesenheit (ohne wichtigen Grund) ist bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner im Voraus zu beantragen.
- > Sie umziehen. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsschlusses über eine neue Unterkunft vorher (vor Unterzeichnung eines neuen Vertrages) die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Unterkunftskosten der neuen Wohnung einzuholen ist. Sie müssen zudem grundsätzlich jederzeit telefonisch oder über den Postweg erreichbar sein.
- > Sie eine oder mehrere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen
- > eine Person Ihren Haushalt – wenn auch nur vorübergehend – verlässt z.B. vollstationäre Krankenhausaufenthalte, Kuren (auch Mutter-und-Kind-Kuren), Gefängnisaufenthalt
- > Sie oder eine Person der Bedarfsgemeinschaft heiraten oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-) Partner dauernd trennen oder die Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft endet.
- > Sie Familienzuwachs bekommen (Info bereits bei Schwangerschaft!)
- > sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten / (Lebens-) Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert.
- > Ihnen oder einer Person der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden.
- > Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft sonstiges (einmaliges) Einkommen / Vermögen erzielen (z.B. Erbschaft, Lottogewinn, Einnahmen aus rückständigen Forderungen)
- > Sie oder eine andere Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft einen Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder gestellt haben (z.B. Arbeitslosengeld I, Kinderzuschlag, Wohngeld, Insolvenzgeld usw.)
- > Sie oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine Abrechnung über Neben- und/oder Heizkosten von Ihrem Vermieter oder Energieversorger erhalten.